

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien  
zum Entwurf eines  
Achten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes**

**am 27. Juni 2011**

**Stellungnahme**

**zum**

**Fragenkatalog**

Deutscher Bundestag

Ausschuss für  
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache

17(22)59g

**von  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dr. Michael Kleine-Cosack  
Maria-Theresia-Str. 2, 79102 Freiburg**

**Fragenkatalog**

**I. Allgemein**

***1) Wie bewerten Sie grundsätzlich den Gesetzentwurf für das 8. Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes?***

**1. Aktionismus**

Das Gesetz ist nicht Ausdruck einer sinnvollen Vergangenheitspolitik sondern schlichter Vergangenheitsaktionismus auf Grund der immer noch anhaltenden Dämonisierung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, welche sich - auch auf Grund der intensiven - in den letzten 10 Jahren weitgehend ergebnislosen Überprüfung durch die Behörde des Bundesbeauftragten selbst - als im Wesentlichen haltlos erwiesen hat.

**2. Überwachungsstaat**

Das Gesetz ist ein Plädoyer für einen Überprüfungs- und Überwachungsstaat, das in krassem Widerspruch zu kritischen Bekundungen der Regierungsparteien bei anderen aktuellen Eingriffen in Persönlichkeitsrechte der Bürger steht. Die CDU scheint ihren - vom Unterzeichner mit Vehemenz, auch in Ausschüssen des Bundestages unterstützten - Kampf gegen die Öffnung der Kohl-Akten vergessen zu haben, bei dem das Bundesverwaltungsgericht die Rechtswidrigkeit der Versuche der BIRTHLER-Behörde bestätigt hat. Die FDP scheint bei Thema MfS. von den letzten liberalen Geistern verlassen zu sein. Wer aber schon beim Thema "MfS" bereits derart umfangreiche Bürgerüberprüfungen fordert, der läuft Gefahr, auch in anderen Fällen zum Überwachungsstaat zu tendieren.

**3. Verfassungswidrigkeit**

Das Gesetz ist zudem offensichtlich verfassungswidrig, soweit es den Kreis der zu überprüfenden Personen erstmalig erweitert, obwohl schon aus Gründen des Zeitablaufs wie auch des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der Bestands- bzw. Rechtskraft von Einstellungsentscheidungen mehr als 20 Jahre nach

dem Ende der DDR keinerlei Sanktionen - wie z.B. Entlassungen - mehr rechtlich zulässig sind. Der Gesetzgeber läuft letztlich Gefahr, dass sein Gesetz vom BVerfG bereits auf Grund einer Verfassungsbeschwerde in zentralen Teilen für verfassungswidrig erklärt wird.

#### **4. Fehlen jeglichen Bedarfs**

Der mit dem Gesetzentwurf unternommene Versuch der "Wiederbelebung" des MfS-Themas wie auch der Behörden des Bundes- und der Landesbeauftragten dadurch, dass ab 2012 Überprüfungsfristen verlängert und sogar noch der Personenkreis ausgeweitet werden sollen, ist durch keinerlei rational nachvollziehbare Gründe zu rechtfertigen.

Der Gesetzentwurf hebt ab auf einen angeblichen „*Bedarf nach einer Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes*“, der sich u. a. aus dem Ablauf der Überprüfungsfristen ergebe. Dieser angebliche "Bedarf" wird jedoch in keinsten Weise begründet. Es gibt auch keinerlei Gründe, die bisher wohlüberlegt normierten gesetzlichen Fristen noch einmal zu verlängern. Noch weniger gibt es Gründe, den Personenkreis der zu Überprüfenden zu erweitern.

a) Die in der Begründung des Gesetzentwurfes genannten Zahlen, nach denen nach wie vor noch ein Interesse an der Akteneinsicht besteht, rechtfertigen offensichtlich nicht eine Verlängerung der Überprüfungsfrist und eine Ausdehnung des Personenkreises. In Wirklichkeit geht es nicht darum, wie in der Gesetzesbegründung suggeriert wird, die Unterlagen deswegen weiter zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, damit Betroffene sowie Medien und die Wissenschaft einem legitimen Interesse an der Vergangenheitsaufarbeitung nachkommen können. Das Interesse an Akteneinsicht kann schließlich auch ohne Fortdauer des Überprüfungsaktionismus befriedigt werden.

b) Das kann auch in der Gesetzesbegründung nicht geleugnet werden. Schließlich ist dort von einem angeblichen "*gesellschaftlichen Bedarf*" an Überprüfungen bestimmter Personengruppen auch in den kommenden Jahren die Rede. Er wird aber weder definiert noch begründet. Weder die "Gesellschaft" in den neuen Bundesländern und noch weniger in den alten Bundesländern haben in den letzten Jahren noch ein auf "Überprüfungsbedarf" schließendes Interesse erkennen lassen, zumal neue Erkenntnisse zum Thema MfS seit Jahren Fehlannonce sind.

Ein solches Interesse besteht nur bei der verschwindend kleinen Minderheit in schon zahlenmäßig bedeutungslosen Organisationen sowie bei den Bundes- und Landesbeauftragten, welche im eigenen - nicht aber "gesellschaftlichen" - Interesse das Thema MfS und die Überprüfung von Bürgern der Bundesrepublik zum eigenen Beruf gemacht haben.

c) Das Gesetz unterstützt die politisch wie historisch und wissenschaftlich unhaltbare These, dass die DDR praktisch nur aus dem MfS bestanden habe. Wie die politische Debatte der letzten Jahre gezeigt hat und was in der letzten Zeit im Land Brandenburg wieder besonders virulent wird, geht es dabei um den Kampf um die Deutungshoheit über die Vergangenheit der DDR, die sich nicht etwa vorrangig darauf bezieht, die Vergangenheit der DDR in ihrem politisch-historischen Kontext zu betrachten, sondern darauf, die Verstrickung einzelner Personen in die

Struktur des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR zu skandalisieren. Beredter Ausdruck für solch eine völlig verfehlte instrumentalisierte Vergangenheitspolitik ist der vor kurzem erfolgte Austritt des Politikwissenschaftlers Wolfgang Merkel aus der Enquete-Kommission zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit in Brandenburg, der genau aus diesen Gründen sich außer Stande gesehen hat, in der Kommission weiterhin tätig sein zu können. Wenn der Gesetzgeber wirklich an "Aufarbeitung" interessiert wäre, dann muß die - ohnehin sinnlose - Überprüfungspraxis endlich ein Ende haben.

### **5. Entfallen der Gründe für eine Sonderbehandlung der MfS-Unterlagen**

Der Gesetzentwurf trägt dem Umstand keine Rechnung, dass es mehr als 20 Jahre nach der Wiedervereinigung nicht mehr gerechtfertigt ist, die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS.) weiter einer Sonderbehandlung zu unterwerfen. Es besteht weder Bedarf für einen Fortbestand des Stasi-Unterlagen-Gesetzes noch der Behörden des Bundes- und der Landesbeauftragten.

a) Die Tätigkeit dieser Behörde und die Unterlagen sollten endlich dem Rechtsregime des Bundesarchivgesetzes unterstellt werden. Als Unterlagen im Sinne des Gesetzes werden bekanntlich ohnehin bereits auch solche der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der anderen Parteien der DDR und der mit diesen Parteien verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen definiert. Die gesonderte Vorschrift des § 2a verankert zudem die Errichtung der „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ und deren Aufgaben. Es liegt dann nahe, auch die Unterlagen des MfS in das Bundesarchiv einzugliedern. Dem MfS-Problem kommt heute keinesfalls eine solche Bedeutung mehr zu, dass für diesen Bereich weiterhin Sonderbehörden und -gesetze erforderlich sind.

Auch hieran zeigt sich, dass es der vorherrschenden Vergangenheitspolitik leider nach wie vor nicht um eine wirkliche politisch-historische Aufarbeitung von DDR-Geschichte geht, sondern darum, DDR-Vergangenheit auf das Ministerium für Staatssicherheit letztlich zu reduzieren. Es ist bedauerlich, dass die nun bereits längere Zeit zurückliegende politische Phase des Wirkens der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit, die gerade nicht von solcher Einseitigkeit geprägt war, sondern sogar einen parteiübergreifenden Konsens zum Ausdruck brachte, die Geschichte der DDR in ihrer Gesamtheit zu erfassen, nicht zum Anlass genommen worden ist, um die Eingliederung der Bundesbehörde für die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR in das Bundesarchiv längst zu vollziehen.

b) Es ergeben sich aus dem Gesetzentwurf keine Gründe, welche heutzutage noch eine besondere Behörde mit dem aufgeblähten Personalbestand und eine gesonderte Behandlung der Unterlagen rechtfertigen könnten.

- Die historische Forschung über das Ministerium für Staatssicherheit ist weitgehend abgeschlossen. Seit Jahren gibt es keine wesentlichen neuen Erkenntnisse. Es gibt auch nicht die geringsten Anhaltspunkte, dass noch wesentliche neue Forschungsergebnisse erwartet werden können, welche Sonderregelungen für die MfS-Hinterlassenschaften der DDR rechtfertigen. Die insoweit anfallenden Arbeiten kann man auch unter dem Dach des Bundesarchivs erledigen.

- In der Personalpolitik der staatlichen Behörden und Gerichte spielt das Thema MfS seit über einem Jahrzehnt im Wesentlichen keine Rolle mehr. Auch die Gerichte haben seit langem kaum noch MfS-Fälle zu entscheiden, jedenfalls nicht mehr in nennenswerter Größenordnung. Die umfangreiche Prüfung in den 90er Jahren sowie der Zeitablauf haben zur weitgehenden Erledigung der MfS-Problematik geführt. Dies gilt auch für das Land Brandenburg, wo mit 15jähriger Verspätung neuerdings eine Diskussion geführt wird, welche jeder Rechtfertigung entbehrt.

- Allein der Umstand, dass beim Thema "MfS" die Politik und ein Teil der Presse immer wieder zu einer Dämonisierung der Rolle dieser DDR-Einrichtung neigen, rechtfertigt es mehr als 20 Jahre nach dem Untergang der DDR nicht, weiterhin diesem Dämon zu huldigen.

c) Zudem werden mit der Gesetzesänderung Verjährungsfristen der hier in Rede stehenden Art, welche anerkanntermassen der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden dienen, mit dem Gesetz einer willkürlichen Änderung auf Grund eines „imaginären“ Bedarfsbegriff unterworfen. An dem rechtsstaatlichen Institut der Verjährung, das nicht nur im Strafrecht eine grundlegende Verfolgungsbeschränkung besitzt, sondern Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips von Art. 20 Abs. 3 GG ist, darf der Gesetzgeber aber gerade nicht - wie mit dem Gesetz beabsichtigt - nach Belieben und je nach politischer Opportunität rütteln.

## **6. Überprüfungen ohne jede Sanktionsmöglichkeit**

Die Zeit ist gekommen, dass auch bei Kontakten zum MfS. endlich wieder rechtsstaatliche Normalität einkehrt.

a) Es kann mehr als 20 Jahre nach dem Untergang der DDR nicht mehr erlaubt sein, Bürger oder gar ganze Berufsgruppen unter einen Generalverdacht zu stellen und einer Überprüfung zu unterziehen wegen eventueller Kontakte zum MfS. Die Vornahme von Recherchen in Unterlagen, welche den einzelnen Bürger betreffen kann nur noch bei konkretem Anlass politisch wie rechtlich verantwortet werden.

b) Erst recht kann auch bei MfS.-Sachverhalten nicht weiter der bloße Kontakt oder gar nur der Verdacht Anlass für Sanktionen sein. Es muß auch hier endlich eine differenzierende Sicht Platz greifen, wie sie die rechtsstaatlichen Berufsgesetze wie auch das Grundgesetz gebieten. Nur bei einer schuldhaften Verletzung von Berufspflichten - z.B. als Beamter - darf überhaupt noch Sanktion in Betracht kommen.

c) Solche Sanktionen wie z.B. eine Entlassung scheiden aber in der Regel heutzutage aus, da sie mit dem Rechtsstaat der BRD und den Grundrechten der Betroffenen nicht zu vereinbaren wären.

Einstellungen als Beamte, die Begründung von Anstellungsverhältnissen etc. können aus Gründen des Vertrauensschutzes wie auch der Bestands- und Rechtskraft nicht mehr rückgängig gemacht werden, weil im Einzelfall möglicherweise ein MfS-Kontakt bestanden hat. Schließlich läge ein solcher - mindestens - mehr als

20 Jahre zurück; schon deshalb könnte nicht rational nachvollziehbar begründet werden, dass auch noch ab 2012 eine Überprüfung und eine Sanktion wie eine Entfernung aus dem öffentlichen Dienst notwendig wären.

Bei einer eventuell festgestellten Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit ist auch das Verhalten des Betroffenen in der Zeit danach zu beurteilen, und dieses zeichnet sich in aller Regel durch eine langjährige aktive Sozialisation in der Demokratie aus, die es unmöglich macht, dass heute noch oder gar in Zukunft mit rechtlichen Sanktionen reagiert werden kann. Der Rechtsstaat der Bundesrepublik stellt nun einmal – und dies aus gutem Grunde - vor allem im Arbeits- und Verwaltungsrecht bei der Entscheidung über rechtliche Konsequenzen in nicht unerheblicher Weise auch auf das Verhalten des potentiellen Adressaten von Maßnahmen ab, das dieser nach einer festgestellten Pflichtverletzung gezeigt hat. Nichts anderes gilt für jene Personen, bei denen eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR beweissicher festgestellt worden ist.

d) Die rechtliche Unmöglichkeit von Sanktionen wie Entlassungen von Personen mit MfS-Kontakten ist auch der Öffentlichkeit klar geworden, als der neue Bundesbeauftragte Jahn die Entfernung von Mitarbeitern in seiner Behörde forderte, welche Kontakte zum MfS hatten. Dabei handelt es sich in aller Regel um Personen, die schon langjährig in der Behörde tätig sind und bereits unter den früheren Behördenleitern Gauck und Birthler und mit deren Wissen anerkannt gearbeitet haben. Rechtlich besteht keine entsprechende Möglichkeit, eine Entlassung durchzusetzen. Das rechtswidrige Verhalten des Bundesbeauftragten mit der öffentlichen Diskreditierung von Mitarbeitern ist nicht hinnehmbar und wäre durch die Aufsichtsbehörde "disziplinarrechtlich" zu ahnden.

Das Fehlverhalten des Bundesbeauftragten macht zugleich deutlich, welchen Pressionen die staatlichen Bediensteten ausgesetzt sind, wenn die völlig rechtsstaatswidrigen Überprüfungen noch über das Jahr 2011 hinaus verlängert werden.

**2) Wie bewerten Sie die Verlängerung der zum 31. Dezember 2011 auslaufenden Überprüfungsmöglichkeiten bis zum 31. Dezember 2019, vor allem hinsichtlich des gesellschaftlichen Bedarfes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit?**

Die beabsichtigte Verlängerung der zum 31. Dezember 2011 auslaufenden Überprüfungsmöglichkeiten bis zum 31. Dezember 2019 ist in keiner Weise zu rechtfertigen.

**1. Keine Gründe für Verlängerung und Ausdehnung**

Das Gesetz nennt selbst keine Gründe, welche eine Verlängerung der Überprüfungsmöglichkeiten wie auch deren Erweiterung rechtfertigen könnte.

a) Vorweg sei angemerkt, dass bereits "biologische" Gründe gegen eine Verlängerung der Überprüfungsmöglichkeiten sprechen.

Schließlich sind seit dem Untergang des MfS über 20 Jahre vergangen. Der größte Teil der nach 1990 im Staatsdienst belassenen DDR-Bürger hat die Pensions-

bzw. Rentengrenze erreicht bzw. überschritten oder steht kurz davor. Was soll hier noch eine Überprüfung?! Will man - wie im indiskutablen, auf keinerlei neuen Erkenntnissen beruhenden Umgang mit Herrn Stolpe erst kürzlich in Brandenburg - gar Pensionen und Renten kürzen?

b) Die Überprüfungen sind zudem flächendeckend bereits in großem Umfang erfolgt und im Wesentlichen seit langer Zeit abgeschlossen. Mit dem Ziel einer Verlängerung der Überprüfungsmöglichkeiten wird ein noch bestehender Bedarf suggeriert, der in keinsten Weise rational nachvollziehbar begründet werden kann. Ein öffentliches Interesse an einer Verlängerung der auslaufenden Überprüfungsmöglichkeiten ist nicht erkennbar.

c) Wenn gefragt wird, ob ein "gesellschaftlicher Bedarf" für eine Verlängerung bestehe, so ist – wie bereits oben dargelegt - dieser Maßstab nicht nur mehr als unbestimmt. Es ist völlig unklar, was damit gemeint ist. Schließlich können nur öffentliche Interessen bzw. das Gemeinwohl politisch wie (verfassungs-)rechtlich eine Verlängerung der Überprüfungsmöglichkeiten und die damit verbundenen Maßnahmen rechtfertigen.

Es sollte aber Klarheit dahingehend bestehen, dass allein das Interesse der Leitung wie der Mitarbeiter der Behörde des Bundesbeauftragten sowie einiger Gruppierungen, welche sich die Beschäftigung mit dem MfS und die Verhängung von (rechtswidrigen) Berufsverboten zum Ziel gesetzt haben, nicht eine Verlängerung der Überprüfungsfristen rechtfertigen.

## **2. Grundrechtsverletzung**

Vor allem sprechen gegen eine Verlängerung der Überprüfungsmöglichkeiten das Grundgesetz sowie die Grundrechte der möglicherweise von Überprüfungen nach dem 31.12.2011 Betroffenen.

Unstreitig stellt die Überprüfung einen schwerwiegenden Eingriff in das durch Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG geschützte Persönlichkeitsrecht der Einzelnen dar. Solche Eingriffe sind aber nur gerechtfertigt, wenn sie im Interesse des Gemeinwohls erfolgen und das Gebot der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Von der Einhaltung dieser Grenzen kann aber bei einer Verlängerung der Überprüfungsmöglichkeiten keine Rede sein.

Schließlich können nach dem oben Gesagten die Überprüfungen - im Regelfall - zu keinerlei Sanktionen gegenüber den Betroffenen mehr führen. Wenn aber aus (verfassungs-)rechtlichen Gründen die Überprüfungen keine rechtlich relevanten Folgen haben können, sie letztlich sinnlos sind und daher auch zu unterlassen.

Kein Bürger muss es hinnehmen, dass seine Vergangenheit ohne jede Rechtfertigung untersucht und er der Gefahr ausgesetzt wird, durch irreführende Denunziationen auf Grund von Informationen der Behörde des Bundesbeauftragten öffentlich bloßgestellt zu werden.

## **3. Beispiel: Brandenburg**

Wie sinnlos die Überprüfungen wegen angeblicher MfS-Kontakte mehr als 20 Jahre nach dem Untergang dieser Einrichtung sind und welche Gefahren bestehen,

zeigen die aktuellen Aufarbeitungsbemühungen in Brandenburg im Hinblick auf Abgeordnete. Neue Erkenntnisse relevanter Art wurden nicht zutage gefördert.

In der Gesetzesbegründung wird dennoch allen Ernstes behauptet:

*"Aus heutiger Sicht ist eine nochmalige Verlängerung erforderlich, weil die Enthüllungen zur Stasi-Verstrickung u. a. von Abgeordneten des Brandenburgischen Landtags, aber auch von anderen Personen des öffentlichen Lebens, ein unverändert großes Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit an der Stasi-Vergangenheit von wichtigen Funktionsträgern belegen."*

Diese Ausführungen sind - wie erste Anhörungen von Landtagsabgeordneten gezeigt haben - schlicht abwegig: Nur seit langem bekannte Vorgänge wurden wieder in die Öffentlichkeit gebracht. Die überprüften Abgeordneten konnten nachweisen, dass alle MfS-Kontakte seit mehr als einem Jahrzehnt bekannt waren. Zudem waren sie völlig harmlos, ja lächerlich. Die laufende Überprüfung der Abgeordneten zeigt, wie überflüssig sie ist.

Rechtlich hat die Überprüfung zudem überhaupt keinen Sinn. Schließlich verbieten das aktive Wahlrecht der Bürger, das passive Wahlrecht der Abgeordneten sowie das Gebot der Verhältnismäßigkeit, dass auch nur die geringste Sanktion gegenüber den gewählten Abgeordneten erfolgt. Es kann ihnen weder das Mandat aberkannt noch können sie als parlamentsunwürdig abqualifiziert werden; zu recht hat der Gesetzgeber im § 33 AbgGBB darauf auch verzichtet.

**3) Wie bewerten Sie die Entwicklung bei der Zahl der Anträge auf Akteneinsicht bei der Stasi-Unterlagenbehörde von 1991 bis heute hinsichtlich des gesellschaftlichen Bedarfs des Fortbestandes der Stasiunterlagenbehörde in ihrer derzeitigen Form?**

Akteneinsicht sollte weiterhin ermöglicht werden. Dazu bedarf es aber - wie oben dargelegt - keiner besonderen Behörde und keines besonderen Gesetzes mehr. Diese Aufgabe kann auch das Bundesarchiv lösen und gegebenenfalls ist das Einsichtsrecht in dem für diese Behörde maßgeblichen Gesetz zu modifizieren, damit wie bisher die Betroffenen die sie betreffenden Unterlagen einsehen können und diese Möglichkeit auch in einem gesetzlich geregelten Rahmen für Wissenschaftler und Journalisten vorgesehen wird.

**4) Welche über den vorliegenden Gesetzentwurf hinausgehenden Änderungen bzw. Anpassungen des geltenden StUG halten Sie für erforderlich und warum?**

Keine.

Das Gesetz wie die Behörde sollten - wie oben dargelegt - abgeschafft werden.

## **II. Ausweitung des überprüfbaren Personenkreises**

**5) Wie bewerten Sie die Erweiterung des überprüfbaren Personenkreises in Bezug auf  
- Mitglieder kommunaler Vertretungen und ehrenamtlicher Bürgermeister?**

***Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6b)***

***- Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ab der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe A 13 bzw. E 13, die eine leitende Funktion ausüben? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6d)***

***- Beschäftigte von Unternehmen, die in öffentlicher Trägerschaft stehen? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 20 Abs. 1 Nr. 6d)***

***- Soldaten auf mit der Besoldungsgruppe A 13 oder höher bewerteten Dienstposten? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6f)***

***- Bewerber um Wahlämter? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6f)***

***- alle Beschäftigten, ehrenamtliche Mitarbeiter und Gremienmitgliedern von Institutionen, die sich überwiegend mit der Aufarbeitung des MfS, der DDR oder der SBZ befassen? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 21 Abs. 1 Nr. 7e).***

Die Ausdehnung des Personenkreises zum Jahre 2012 wäre schlichtweg rechtsstaatlich wie politisch ein Skandal. Schließlich kann ihr nur die Funktion eines Beschäftigungsprogramms für die Behörden des Bundesbeauftragten bzw. der Landesbeauftragten zukommen.

### **1. Kein Gemeinwohlgrund**

Es gelten hier zunächst die gleichen Bedenken, welche gegen eine Verlängerung der zum 31. Dezember 2011 auslaufenden Überprüfungsmöglichkeiten bis zum 31. Dezember 2019 sprechen.

Es besteht überhaupt kein am Maßstab des Gemeinwohls haltbarer Grund, den Kreis der zu überprüfenden Personen auch noch auszudehnen.

Schließlich hat man schon in den letzten 20 Jahren mit guten Gründen darauf verzichtet.

Es werden von keiner Seite neue Gründe genannt, welche heute bzw. ab dem Jahr 2012 noch eine neue Überprüfungswelle rechtfertigen könnten.

Das letztlich allein maßgebliche - jedoch untaugliche - Motiv für die Ausweitung, nämlich die Unterbeschäftigung der Behörde des Bundesbeauftragten wie auch ihre seit Jahren zunehmende Bedeutungslosigkeit rechtfertigen selbstverständlich keine erweiterte Überprüfungsaktion.

### **2. Keine Sanktion in Altfällen**

Wie bei der Verlängerung der Überprüfungsfristen gilt hier erst recht der Grundsatz, dass die Ausdehnung des Kreises der zu Überprüfenden ohnehin unabhängig vom Ergebnis keinerlei rechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann.

Die Betroffenen können sich 20 Jahre nach dem Untergang der DDR wie auch damit der Kontakte zum MfS auf Vertrauensschutz bzw. Bestandskraft und Rechtskraft zu ihren Gunsten ergangener Entscheidungen berufen. Zudem wären Sanktionen wie z.B. eine Entlassung aus dem öffentlichen Dienst schlicht unver-



hältnismäßig und damit grundrechts- bzw. verfassungswidrig.

### **3. Denunziationswelle**

Da zudem bei der anlasslosen Überprüfung auf Grund der Ausdehnung des Personenkreises erfahrungsgemäß mit keinen relevanten Erkenntnissen zu rechnen ist, würde eine neue Überprüfungswelle allein dazu führen, dass weitere Berufsgruppen einer Denunziationswelle ausgesetzt sind.

Diese Erfahrungen machen derzeit Justizangehörige in Brandenburg. Obwohl sie nach 1990 überprüft wurden durch unabhängige Stellen, wird nunmehr ohne den geringsten Anlass der Generalverdacht einer MfS-Verstrickung erhoben. Er ist in keinster Weise begründet. Es wird zudem verkannt, dass von den über 800 Betroffenen nur noch eine verschwindend geringe Zahl überhaupt zu DDR-Zeiten MfS-Kontakte haben konnte. Zu recht haben hier der Deutsche Richterbund, der Justizminister wie auch Angehörige des Verfassungsgerichtshofs des Landes Brandenburg deutlich gemacht, dass eine anlasslose Prüfung weder zulässig ist, noch dass Sanktionen wie eine Entlassung in Betracht kommen.

### **4. Willkürliche Auswahl des Personenkreises**

Schlicht willkürlich ist auch die Auswahl des Personenkreises, der unter die Erweiterung fallen soll.

a) Es müßte doch - auch am Maßstab des Art. 3 I GG - mindestens dargelegt werden, warum man die Aufgeführten überprüfen will, andere mit artverwandten Tätigkeiten jedoch nicht. Es ist nicht einmal ansatzweise erkennbar, welche Gründe eine Überprüfung rechtfertigen könnten.

b) Die Begründung für die Erweiterung des zu überprüfenden Personenkreises um die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die eine leitende Funktion ausüben, erfolgt pauschal und lediglich wiederum nur mit dem Verweis auf „ein praktisches Bedürfnis“, nicht nur diejenigen zu überprüfen, die eine Behörde leiten oder eine vergleichsweise verantwortungsvolle Aufgabe wahrnehmen, sondern auch Beamte und Tarifbeschäftigte, die eine weniger hochrangige, gleichwohl aber leitende Funktion wahrnehmen, wie z.B. Referatsleiter in der Bundes- und Landesverwaltung oder Leiter von Grund- und Hauptschulen. Die Überprüfung solle im Hinblick auf das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des öffentlichen Dienstes erfolgen, denn die Personen würden aufgrund ihrer Führungsfunktion eine erhöhte Verantwortung tragen. Maßgeblich für die Bestimmung dieses Personenkreises sei die abstrakte Bewertung des Dienstpostens, nicht die tatsächliche Einstufung.

Nachdem es in den letzten Jahren Einzelfälle gegeben hat, in denen der Verdacht auf eine frühere Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst eher zufällig anderweitig bekannt geworden sei, solle nunmehr dem Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben werden, in einem gesonderten Verfahren und von sich aus erforderliche Informationen einzuholen. Die Öffentlichkeit dürfe hier zu Recht eine Aufklärung durch den jeweiligen Dienstherrn selbst erwarten, anstatt auf Presseveröffentlichungen angewiesen zu sein.

Die auf diese Weise erfolgte Begründung für die Ausweitung des Personenkreises ist wegen ihrer völligen Unbestimmtheit und Pauschalisierung nicht nur willkürlich,

sondern zugleich scheinheilig. Denn unter Bezugnahme auf die Einzelfälle, die zum Anlass genommen werden, um dem Arbeitgeber eine umfassende Überprüfungsmöglichkeit des genannten Personenkreises einzuräumen, soll in Wirklichkeit der durch nichts bewiesene Eindruck vermittelt werden, dass es sich gerade nicht lediglich um Einzelfälle handelt, sondern um ein im jeweiligen Bereich des öffentlichen Dienstes anzutreffendes flächendeckendes Problem von MfS-Verstrickungen. Dabei aber handelt sich um die Produktion einer Fiktion, die letztlich zur Legitimierung der Ausweitung des Personenkreises dienen soll.

c) Wenn z.B. auch "*Beschäftigte von Unternehmen, die in öffentlicher Trägerschaft stehen*" (§ 20 Abs. 1 Nr. 6d) überprüft werden sollen, so ist fraglich, warum hier überhaupt eine Prüfung stattfinden soll. Befürchtet man z.B., dass bei einem Strassenverkehrsunternehmen einer Gemeinde Mitarbeiter mit MfS-Kontakten, welche 20 Jahre und mehr zurückliegen, eine Straßenbahn ab dem Jahre 2011 wegen ihrer Vergangenheit entgleisen lassen?!

Auch stellt sich die Frage, warum nur Mitarbeiter in Unternehmen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung überprüft werden sollen. Warum sollen nicht auch andere Unternehmen einschließlich des Energie- und des Kernkraftwerkssektors überprüft werden?! Soll die Überprüfung abhängen von den Prozentsätzen einer staatlichen Beteiligung?

**6) Welche Personengruppen sollten Ihrer Meinung nach und unter Berücksichtigung der aktuellen Ereignisse in Brandenburg über die im StUG bereits aufgeführten und in den Fragen 5 genannten hinaus überprüfbar sein? Wie beurteilen Sie die Überlegung, die Überprüfbarkeit von Juristen und Polizisten auf MfS-Tätigkeit explizit in die Überprüfungsregelungen aufzunehmen?**

1. Aus dem oben Gesagten ergibt sich einmal, dass in Brandenburg keine Ereignisse vorliegen, welche eine neue Überprüfungswelle rechtfertigen könnten. Allein der Umstand, dass man derzeit eine "rot-rote" Regierung hat, veranlasste eine kleine politische Minderheit sowie Bündnis 90/Die Grünen, eine rechtsstaatswidrige Pauschalüberprüfung und "Säuberung" von Parlament, Justiz und Verwaltung zu fordern. In Brandenburg führt man heute eine "Gespenster-Debatte", welche in Berlin oder Sachsen in den 90er Jahren geführt wurde.

2. Warum nunmehr auch noch "Juristen" überprüft werden sollen, ist ebenfalls unerfindlich.

a) Für die Auswahl der "Juristen" werden keine Gründe genannt. So drängen sich Fragen geradezu auf: Fallen darunter Anwälte, Steuerberater, Fachhochschuljuristen, Personen mit nur einem Staatsexamen, kommt es auf eine juristische Tätigkeit in der Praxis oder gar in der Wissenschaft an bzw. reicht auch eine solche nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz usw.?

b) Weiter verbietet das auch dieser Berufsgruppe zustehende Grundrecht des Art. 12 I GG mit der darin gewährleisteten Berufsfreiheit, sowohl eine Überprüfung wie auch ein Berufsverbot wegen eventueller Kontakte zum MfS vor 20 Jahren und mehr vorzunehmen bzw. zu verhängen.

c) Vergessen scheint auch, dass im Einigungsvertrag bewußt verzichtet worden war auf die Überprüfung der Rechtsanwälte. Schließlich sollte den im Staatsdienst nicht haltbaren Richtern und Staatsanwälten ermöglicht werden, zumindest im Beruf des Rechtsanwalts "überleben" zu können. Entgegen allen Warnungen - auch des Unterzeichners in diversen Fachpublikationen - hat man dann doch mit dem Gesetz zur Überprüfung der Rechtsanwälte und Notare den Versuch einer Überprüfung unternommen.

Das Ergebnis war vernichtend. Nicht nur waren die MfS-Befunde in weit über 97% der Fälle völlig belanglos. Die wenigen Entscheidungen zu Lasten der Juristen mit DDR-Provenienz erwiesen sich auch in zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen, vielfach vom Unterzeichner u.a. beim BVerfG erwirkt, als schlicht verfassungswidrig. Die Forderung nach einer (neuen) Überprüfung von Juristen ist daher auch Ausdruck einer erheblichen Geschichtsvergessenheit.

3. Auch hier stellt sich die weitere Frage, warum nur Juristen und Polizisten? Besteht hier ein mfs-spezifischer Zusammenhang. Sind sie besonders konspirationsanfällig?

Warum bezieht man dann nicht auch noch die Journalisten mit ein. Schließlich kommt der Presse eine erhebliche Bedeutung zu. Teile der Presse haben sich immer wieder mit Leidenschaft auf ihre angebliche Aufklärungsfunktion berufen. Es hat sich immer wieder herausgestellt, dass MfS-Kritiker nicht selten selbst verstrickt waren. Als Beispiel sei nur der Bereich der Landesbeauftragten genannt.

4. Angesichts der manifesten Willkür der Auswahl des Personenkreises, der ab 2012 überprüft werden soll, kann man polemisch und überspitzt die Autoren des Gesetzentwurfs fragen: "*Warum wird nicht gleich das ganze deutsche Volk überprüft?*"

Dann hätte man zumindest am Maßstab des Gleichheitsgebots des Art. 3 GG keine Probleme.

**7) Wie bewerten Sie die vorgesehene Erweiterung des überprüfbaren Personenkreises in Bezug auf die mit dieser Ausweitung verbundenen zusätzlichen Kosten und die gesellschaftliche Notwendigkeit der geplanten Ausweitung? Ist diese Ausweitung des überprüfbaren Personenkreises — insbesondere mit Blick auf die Besoldungsstufe und den Verzicht auf tatsächliche Anhaltspunkte —verhältnismäßig und hinreichend bestimmt?**

Die Kosten und der Aufwand der Überprüfung sind durch nichts zu rechtfertigen. Eine Notwendigkeit ist nach dem oben Gesagten in keiner Weise erkennbar.

Das grundgesetzliche Gebot der Verhältnismäßigkeit würde in mehrfacher Hinsicht verletzt.

Es sollte der Bundesrechnungshof eingeschaltet werden, um der mit weiteren Überprüfungen verbundenen Verschleuderung öffentlicher Gelder Einhalt zu gebieten.

**8) Welche Folgen hat diese Ausweitung der Überprüfungsmöglichkeit (§§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6d) hinsichtlich möglicher Neuentdeckungen früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR im Verhältnis zum Aufwand sowie hinsichtlich arbeits- und beamtenrechtlicher Belange?**

1. Wie oben dargelegt sollte Klarheit dahingehend bestehen, dass die Überprüfungen überhaupt keine rechtlichen Folgen haben können. Sie verbieten sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sowie des Vertrauens- und Bestandsschutzes. Letztlich würde von der Jahn-Behörde nur weiter "heiße Luft" produziert.

2. Schon deshalb würde der Aufwand in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Ertrag stehen. Die Behörde des Bundesbeauftragten hat schon seit Jahren nichts wesentlich neues mehr zutage gefördert. Sie war und ist zu einer Ankündigungsbehörde geworden. Weder die aufwendige Papierschnitzelaktion noch die Rosenholz-Dateien haben wesentlich neue Aspekte zutage gefördert.

Die Behörde des Bundesbeauftragten hat - wenn auch unfreiwillig - deutlich gemacht, dass das Ministerium für Staatssicherheit - von einigen schwerwiegenden Ausnahmefällen abgesehen - ein - im Vergleich mit anderen Institutionen wie z.B. der Gestapo - weitgehend harmloserer bürokratischer Apparat von geringer Effektivität war. Seine Geschichte ist erforscht.

**9) Wie beurteilen Sie die beschränkte Ausweitung des Personenkreises in §§ 20,21 Abs. 1 Nr. 6, die der Alternativentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen vorsieht, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzung von „tatsächlichen Anhaltspunkten“, der Definition „leitender Funktionen“ nach Landes- und Bundesbeamtenetzen und der Frage der Verhältnismäßigkeit?**

Diese Einschränkungen sind immerhin etwas näher am Grundgesetz als der offensichtlich verfassungswidrige Regierungsentwurf. Schließlich sind anlasslose Überprüfungen per se verfassungswidrig.

Was die Einschränkungen auf Personen in leitender Funktion betrifft, so ist auch hier immerhin ein "Hauch von verfassungsrechtlicher Sensibilität" spürbar.

Sie scheint den Bündnisgrünen im Landtag von Brandenburg leider völlig unbekannt zu sein angesichts ihres lauten Rufes nach uneingeschränkter Überprüfung z.B. der Justiz.

An der politisch wie verfassungsrechtlichen Unhaltbarkeit jeder weiteren Überprüfung ändert aber auch der Alternativentwurf nichts.

**10) Welche Bedeutung messen Sie dem Instrument der Überprüfungsmöglichkeit zukünftig und perspektivisch bei und welchen gesellschaftlichen Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte der SED-Herrschaft und zur Befriedung der Gesellschaft erwarten Sie?**

Das Instrument der Überprüfungsmöglichkeit ist politisch wie rechtlich 20 Jahre nach dem Untergang der DDR überholt. Hatte es Anfang der 90er Jahre in be-

schränktem Umfang noch einen Sinn, so kann ein solcher seit über 10 Jahren nicht mehr erkannt werden.

Das "Damoklesschwert" der Überprüfungsmöglichkeit unterscheidet sich im Übrigen nicht nennenswert von Methoden, welche man dem MfS zu DDR-Zeiten anlastete.

- Schließlich überprüfte diese Behörde heimlich zahlreiche von ihr verdächtige Bürger.

- Heute erheben der Bundesbeauftragte bzw. seine Kollegen einen Generalverdacht gegenüber bestimmten Berufsgruppen. Diese müssen es sich gefallen lassen, ohne jeden konkreten Anlass durch die Ausdehnung des Kreises zu überprüfender Personen verdächtigt zu werden, MfS-Kontakte gehabt zu haben. Sie laufen Gefahr, mit Hilfe des Bundesbeauftragten durch die Presse öffentlich denunziert zu werden.

Diese Erfahrungen machen derzeit die Angehörigen der Justiz und des Landtags in Brandenburg, welche unter Generalverdacht einer MfS-Verstrickung gestellt werden, wobei wie dargelegt schon jetzt ausser Frage steht, dass er aus biologischen wie numerischen Gründen, wie auch angesichts des Umstands, dass der betroffene Personenkreis schon zu einem großen Teil überprüft wurde bzw. seine Kontakte bekanntgegeben hat, völlig unhaltbar ist.

### **III. Verbesserung des Zugangs zu den Stasi-Unterlagen**

**11) Wie bewerten Sie den vereinfachten Zugang für nahe Angehörige zu den Akten Verstorbener oder Vermisster?**

**Bleiben die Persönlichkeitsrechte der Verstorbenen bzw. Vermissten ausreichend gewahrt?**

**Sehen Sie rechtliche Bedenken? (§ 15)**

Auch hier gilt der Grundsatz, dass bei MfS-Unterlagen jede Sonderbehandlung im Vergleich zu sonstigem Archivgut nicht mehr gerechtfertigt ist.

**12) Wie bewerten Sie die Verkürzung der Schutzfrist für Unterlagen Verstorbener für Forschung und Medien auf bis zu 10 Jahre? Bleiben die Persönlichkeitsrechte der Verstorbenen ausreichend gewahrt? Sehen Sie rechtliche Bedenken? (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6)**

Die MfS-Unterlagen müssen ebenso behandelt werden wie anderes Archivgut. Es ist nicht zu rechtfertigen, zu Lasten des Persönlichkeitsrechts Verstorbener wie auch der durch Enthüllungskampagnen betroffenen Angehörigen Schutzfristen zu verkürzen. Die Toten können sich nicht mehr verteidigen und die Angehörigen können noch weniger Angriffe auf ihre Familie abwehren.

Dabei ist der Erfahrung Rechnung zu tragen, dass es bei der Veröffentlichung von MfS-Unterlagen in der Regel nicht mehr um wirkliche Forschung oder ein schützenswürdiges journalistisches Interesse geht. Es geht nur - wie die jüngsten Erfahrungen in Brandenburg erneut gezeigt haben - um schlichte Denunziationskampag-

nen und Rufschädigungen, welche sich bei genauer Durchsicht der Unterlagen der Bundes- oder Landesbeauftragten als uralte und substanzlos erweisen.

**13) Wie bewerten Sie die Möglichkeit, dass Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen nun auch den kommunalen Archiven anzubieten sind? Für welche praktischen Anwendungsbeispiele ist dies sinnvoll? (§ 20, 21 Abs. 3 Satz 2)**

Wer hat an den Unterlagen Interesse? Warum soll sich eine Kommune damit befassen, wenn ihnen ohnehin keine rechtliche Relevanz zukommt? Warum will man Bürger und Mitarbeiter verunsichern?

**14) Wie bewerten Sie die Aufhebung der Zweckbindung für sämtliche Unterlagen, die vom MfS. nicht gezielt zu Personen angelegt wurden? Welche Auswirkungen hat diese Änderung insbesondere für Forschung, Medien und politische Bildung? (§ 26)**

Auch hier ist jede Sonderregelung für MfS-Unterlagen unhaltbar.

**15) Wie bewerten Sie die Einbeziehung der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in den Kreis der privilegierten Forschungseinrichtungen? (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a).**

Keine eigene Stellungnahme

#### **IV. Sonstiges**

**16) Wie bewerten Sie die vorgesehene Neuregelung der geltenden Verordnung zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen, und ist durch die vorgeschlagene Neuregelung ihrer Ansicht nach sichergestellt, dass Akteneinsicht und —reproduktion für Betroffene und Wissenschaftler erschwinglich bleiben?**

Keine eigene Stellungnahme

**17) Wie bewerten Sie die Wiedereinführung der „Jugendsündenregelung“? (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 und 12; § 21 Abs. 1 Nr. 8 und 9)**

**18) Wie bewerten Sie die Einführung von Benachrichtigungsverfahren auch bei Medienanträgen? (§ 34)**

Keine eigene Stellungnahme

**19) Wie bewerten Sie die derzeit bestehende Verpflichtung der BStU in § 37 Abs.1 Nr.5 Halbsätze 4 und 5, bei elektronischen Veröffentlichungen durch "technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten unversehrt, vollständig und aktuell bleiben und durch Dritte weder elektronisch kopiert noch verändert werden können"? Welche Auswirkungen hätte die Streichung des § 37 Abs. 1 Nr. 5 Halbsätze 4 und 5 auf die zweifelsfreie Gewährleistung der Authentizität von elektronischen Dokumenten der BStU?**

Keine eigene Stellungnahme

**20) Sehen Sie die Notwendigkeit, das Verfahren zur Kassation von Stasi-Unterlagen präziser und transparenter zu gestalten? Sehen Sie auch die Möglichkeit, die zur Kassation vorgesehenen Dokumente besser zur Wissensvermittlung (z.B. durch Übergabe in Museen, Bibliotheken) zu nutzen?**

Keine eigene Stellungnahme

### **Schlußbemerkung**

Der Deutsche Bundestag sollte den Regierungsentwurf zurückweisen. MfS-Blindheit kann nicht mehr als 20 Jahre nach dem Untergang der DDR die beabsichtigten Überprüfungsaktionen rechtfertigen.

Welche unhaltbare Folgen eine mfs-zentrierte Politik heute noch haben kann, zeigt sich an den von der Birthler-Behörde "produzierten" Fällen der Rücknahme von einstmals zuerkannter Kapitalentschädigung für Personen, die diese wegen in der DDR zu Unrecht erlittener Haft aufgrund politischer Verfolgung zuerkannt bekommen hatten. Reihenweise haben die zuständigen Instanzen derartige Verwaltungsakte nach Anfragen und Auskünften bei der Bundesbeauftragten zurückgenommen, weshalb den Betroffenen nichts anderes übrig blieb, als den Verwaltungsgerichtsweg zu beschreiten.

Personen, die nicht selten im Zusammenhang mit ihrer das DDR-System ablehnenden Haltung Kontakte mit dem MfS eingegangen waren, dann aber von der DDR verfolgt worden sind und später dadurch in die Bundesrepublik gelangten, hier dann Haftentschädigung nach den Vorschriften des Häftlingshilfegesetzes erhielten, sollen somit diese Leistungen sowohl rückwirkend wie auch für Zukunft verlieren, nur weil sie Kontakte zum MfS zeitweise - oftmals 40 Jahre zurückliegend - gehabt haben. Wer sich davon z.B. distanziert hat, wer dann gegen das MfS gearbeitet hat, der soll auf Grund der Bemühungen der Birthler/Jahn-Behörde seine Rechtsansprüche verlieren. Deutlicher kann man die Gefahren einer durch MfS-Blindheit gekennzeichneten Politik nicht herausstellen.

Freiburg, den 22.6.2011

Dr. Kleine-Cosack